

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1297

vom 23. Juni 1998

### **Gemeinde Nenzlingen, Bau- und Strassenlinienplan „Breitimatt“**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen hat am 24. März 1998 den Bau- und Strassenlinienplan „Breitimatt“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung der Bauzone im gleichnamigen Gebiet.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 14. April bis 13. Mai 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 9. April 1998 und in den 'Nenzlinger Nachrichten' vom 26. März 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 7. April 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- 

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde am 7. Mai 1998 durchgeführt. Mit der Einsprecherin und den Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden. Die Einsprachen wurden aufrecht erhalten.

C. Mit Schreiben vom 25. Mai 1998 unterbreitet der Gemeinderat Nenzlingen den Bau- und Strassenlinienplan „Breitimatt“ zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

## II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan „Breitimatt“ Stellung zu nehmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

## III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fällt auch der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

Sowohl die Einsprecherin als auch die Einsprecher sind gemäss BauG § 6a zur Einsprache legitimiert.

Zur Einsprache [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen die Planungsmassnahme der Gemeinde wie folgt:

„Ich erhebe Einsprache gegen den geplanten Ausbau und die Verbreiterung des [REDACTED]

Da keine neuen Anstösser am [REDACTED] wohnen, ist eine Verbreiterung unnötig und ich hätte folgende Nachteile zu erwarten:

- Abgabe von Land
- Wertverminderung des Grundstücks
- Verminderung der Wohnbau-ausnützungsziffer
- Mitfinanzierung von Ausbau Feldweg (Perimeterbeitrag)
- Verkleinerung des Parkplatzes
- erhöhter Durchgangsverkehr

Meiner Meinung nach ist ein Ausbau der Strasse unnötig und würde nur Kosten verursachen. Ich erwarte eine andere, idealere Verkehrsführung.“

Zur Einsprache [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich gegen die Planungsmassnahme der Gemeinde wie folgt:

„Hiermit erhebe ich Einsprache gegen den geplanten Ausbau und die Verbreiterung des [REDACTED] aus folgenden Gründen:

- Wertverminderung des Grundstücks
- Verkleinerung des Parkraumes (Hauseinfahrt)
- steilere Ausfahrt (Winter)
- Verminderung der Wohnbau-Ausnützungsziffer
- erhöhter Durchgangsverkehr
- schnelleres Fahren (Raserei)
- Anzug des Nichtanstösser-Verkehrs aus Blauen Reben-Weg
- Abgabe von Land und Mitfinanzierung vom Ausbau Feldweg (Perimeterbeitrag)

Gerne erwarte ich andere Vorschläge zum Verkehrskonzept.“

Zur Einsprache [REDACTED]

Die Einsprache richtet sich wie folgt gegen die Planungsmassnahme der Gemeinde:

„Termingerecht, wie in Ihrem Schreiben vom 06. ds. vermerkt, erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. März 1998 des neuen Bau- und Strassenlinienplan „Breitimatt“.

Mit der vorgesehenen Verbreiterung des [REDACTED] um 0,6 m bin ich nicht einverstanden. Mein diesbezüglicher Einspruch basiert auf folgenden Punkten:

- Die heutige Strassenbreite ist für die Benützung der Anwohner und der Landwirtschaftsfahrzeuge vollends genügend, umsomehr nach meiner Parzelle [REDACTED] die Landwirtschaftszone beginnt.
- Durch die vorgesehene Verbreiterung der Strasse erhöht sich der Durchgangsverkehr unwillkürlich, was gleichzeitig eine Verschlechterung der Wohnqualität mit sich bringt.

Vor allem der Verkehr Richtung Blauen und Blauen-Reben wickelt sich dann automatisch auf dieser verbreiterten Strasse ab, was nicht das Ziel sein kann.

- Die vorgesehene Abtretung von Land bedeutet für mich und die Parzelle eine Wertverminderung, sowie eine Verminderung der Wohnbauausnutzungsziffer.
- Mit der zusätzlichen Entrichtung eines Perimeterbeitrages, sowie der Landabtretung, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es kann nicht sein, dass ich die Bedürfnisse anderer mit einem Kostenanteil und einer Landabtretung mitfinanzieren soll.
- Neue Bedürfnisse entstanden durch zukünftig neue Anwohner sollten gezielt angegangen und gelöst werden. Dies jedoch nicht hauptsächlich zu Lasten der Anderen, sondern nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Verursacher. Für mich ist die heutige Situation, Strasse und Breite, vollends genügend.
- Bedingt durch diese Fakten kann ich, als Besitzer der Parzelle [REDACTED] der Planvorlage mit den Konditionen des neuen Bau- und Strassenlinienplanes „Breitimatt“ der Gemeinde Nenzlingen nicht zustimmen.

Ich bitte Sie die Pläne gemäss meinen Einspruchepunkten zu prüfen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.“

Der Regierungsrat nimmt zu den Einsprachen wie folgt Stellung:

Alle Einsprachen richten sich sinngemäss gleichlautend gegen die Planungsmassnahme der Gemeinde, so dass eine zusammenfassende Einsprachebehandlung als legitim erscheint.

Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen und für eine hinreichende Zufahrt gemäss Art. 19 RPG besorgt zu sein. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme kommt die Gemeinde ihrer Erschliessungspflicht nach. Dabei wird ihr - als Planungsbehörde - bezüglich Linienführung und Ausgestaltung der Erschliessungsstrassen ein grosser Ermessensspielraum zugewiesen.

Gemäss § 27 BauG wird in den Bau- und Strassenlinienplänen die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätzen und Parkierungsflächen sowie die Baulinien festgelegt.

Die Einsprachen richten sich gegen den geplanten Ausbau und die Verbreiterung des Feldweges. Die Linienführung, die Breite und die Strassenlinien des Breitimattweges, des Weiherweges und der Engigass werden nicht bestritten.

Der Regierungsrat hält fest, dass der bestehende [REDACTED] im Bereich der Parzelle (Nr. [REDACTED]) der Einsprecherin und der Einsprecher auf 3.60 m abparzelliert ist. Gemäss Planungsbericht ist eine beidseitige Verbreiterung von je 30 cm vorgesehen. Zudem werden die Baulinien auf 4.00 m festgelegt.

Gemäss Planungsbericht der Gemeinde teilt das Strassennetz das Gebiet Breitimatt in drei Baubereiche auf. Mit Ausnahme der Engigass sind sämtliche Strassen als Durchgangsstrassen konzipiert. Durch die zwei Ausgänge auf die Hauptstrasse [REDACTED] teilt sich der Verkehr im Gebiet grundsätzlich in zwei Teile, wobei der [REDACTED] in der Regel bevorzugt wird.

Der Regierungsrat kann in der vorliegenden Planungsmassnahme keine Rechtsverletzung erkennen. Zudem weist er darauf hin, dass die Gemeinde zuständig ist für die Gewährleistung der hinreichenden Zufahrt. Dies gilt insbesondere auch für die öffentlichen Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität).

In Anbetracht der Funktion des [REDACTED] als Erschliessungsstrasse erachtet der Regierungsrat eine Breite von 4.20 m als angemessen.

Eine allfällige Wertverminderung der Grundstücke und Ansprüche, die daraus entstehen könnten sind beim Enteignungsgericht geltend zu machen.